

***Der Bürgermeister der
Stadtgemeinde Ternitz***

Betrifft: Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung

KUNDMACHUNG

Gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 beschlossen hat, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2010 erlassene sowie mit Beschluss vom 12. Dezember 2011, 9. Dezember 2013, vom 9. Dezember 2015, 11. Dezember 2017 sowie vom 19. März 2018 geänderte Abfallwirtschaftsverordnung wie folgt neu zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 auf Grund des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 folgende

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG 2021

beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

In der Stadtgemeinde Ternitz werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a.) Abfallgebühren
- b.) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das Gemeindegebiet von Ternitz.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll (inkl. Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle)

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

1. Im Pflichtbereich sind Siedlungs- und ähnliche Gewerbeabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

- (1) Restmüll
- (2) Kompostierbaren Abfällen
- (3) Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
- (4) Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
- (5) Sperrmüll

zu sammeln.

2. Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 50 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
3. Kompostierbarer Abfall wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr gesammelt und einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahebereich durchführt.
Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.
4. Altpapier ist von der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
5. Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
6. Wertstoffe sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- 1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Stadtamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- 2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde Ternitz bzw. vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- 3) Die beigegebenen Müllbehälter bleiben Eigentum der Stadtgemeinde Ternitz bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine un-

sachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

- 4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadtgemeinde Ternitz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Die Stadtgemeinde Ternitz bzw. der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- 5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

Die Einsammlung des Restmülls (Schwarze Tonne) erfolgt

7-mal jährlich wobei die Gefäße mit einem gelben Punkt gekennzeichnet sind
13-mal jährlich

Die Einsammlung der Wertstoffe (Grüne Tonne) erfolgt

26-mal jährlich wobei die Gefäße mit einem roten Punkt gekennzeichnet sind
7-mal jährlich wobei die Gefäße mit einem gelben Punkt gekennzeichnet sind
13-mal jährlich

Die Einsammlung von Altpapier erfolgt

7-mal jährlich.

Die Einsammlung der kompostierbaren (biogenen) Abfälle (Braune Tonne) erfolgt
20-mal jährlich.

Jeweils von Anfang November bis Ende März in 4-wöchigen Intervallen und ab Anfang April bis Ende Oktober in 2-wöchigen Intervallen.

Die Abfuhr erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 6,00 bis 22,00 Uhr. Ist der Abholtag ein Feiertag erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag. Die genauen Abfuhrtermine werden gesondert bekanntgegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 7-mal jährlich.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

§ 7

Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.

2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

3. Die Grundgebühr beträgt bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:

RESTMÜLLBEHÄLTER (Schwarze Tonne)	von 50 l	€	4,35
	von 80 l	€	6,97
	von 120 l	€	10,37
	von 240 l	€	20,73
	von 1100 l	€	95,04
RESTMÜLLSACK	60 l	€	5,20
WERTSTOFFBEHÄLTER (Grüne Tonne)	von 240 l	€	5,61
	von 1100 l	€	25,66
WERTSTOFFSACK	110 l	€	2,59
BIOMÜLLBEHÄLTER (Braune Tonne)	von 120 l	€	4,61
	von 240 l	€	9,22
	von 1100 l	€	42,76
BIOMÜLLSACK	60 l	€	2,38
WINDELSACK	60 l	€	0,83

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

5. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 9 **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10 **Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an den Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung 2021 wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Ternitz, am

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 auf Grund des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 folgende

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG 2019

beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

In der Stadtgemeinde Ternitz werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- c.) Abfallgebühren
- d.) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das Gemeindegebiet von Ternitz.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll (inkl. Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle)

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

7. Im Pflichtbereich sind Siedlungs- und ähnliche Gewerbeabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

- (6) Restmüll
- (7) Kompostierbaren Abfällen
- (8) Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
- (9) Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
- (10) Sperrmüll

zu sammeln.

8. Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 50 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

9. Kompostierbarer Abfall wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr gesammelt und einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahebereich durchführt.
Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.
10. Altpapier ist von der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
11. Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
12. Wertstoffe sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- 6) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Stadtamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- 7) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde Ternitz bzw. vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- 8) Die beigegebenen Müllbehälter bleiben Eigentum der Stadtgemeinde Ternitz bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- 9) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadtgemeinde Ternitz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Die Stadtgemeinde Ternitz bzw. der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

- 10) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 **Abfuhrplan**

Die Einsammlung des Restmülls (Schwarze Tonne) erfolgt

7-mal jährlich wobei die Gefäße mit einem gelben Punkt gekennzeichnet sind
13-mal jährlich

Die Einsammlung der Wertstoffe (Grüne Tonne) erfolgt

26-mal jährlich wobei die Gefäße mit einem roten Punkt gekennzeichnet sind
7-mal jährlich wobei die Gefäße mit einem gelben Punkt gekennzeichnet sind
13-mal jährlich

Die Einsammlung von Altpapier erfolgt

7-mal jährlich.

Die Einsammlung der kompostierbaren (biogenen) Abfälle (Braune Tonne) erfolgt
20-mal jährlich.

Jeweils von Anfang November bis Ende März in 4-wöchigen Intervallen und ab Anfang April bis Ende Oktober in 2-wöchigen Intervallen.

Die Abfuhr erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 6,00 bis 22,00 Uhr. Ist der Abholtag ein Feiertag erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag. Die genauen Abfuhrtermine werden gesondert bekanntgegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 7-mal jährlich.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

§ 7 **Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
3. Die Grundgebühr beträgt bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:

RESTMÜLLBEHÄLTER (Schwarze Tonne)	von 50 l	€	4,03
	von 80 l	€	6,45
	von 120 l	€	9,60

	von 240 l	€	19,20
	von 1100 l	€	88,00
RESTMÜLLSACK	60 l	€	4,80
WERTSTOFFBEHÄLTER (Grüne Tonne)	von 240 l	€	5,19
	von 1100 l	€	23,76
WERTSTOFFSACK	110 l	€	2,40
BIOMÜLLBEHÄLTER (Braune Tonne)	von 120 l	€	4,27
	von 240 l	€	8,54
	von 1100 l	€	39,60
BIOMÜLLSACK	60 l	€	2,20
WINDELSACK	60 l	€	0,83

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

5. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an den Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung 2019 wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Ternitz, am

Der Bürgermeister: